

Finanzamt \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Herrn - und - Frau \_\_\_\_\_

**Bitte aufbewahren**

Dieser Bescheid kann ggf. als Einkommensnachweis verwendet werden.

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt

<sup>1)</sup> ggf einschließlich gesondert nachgeforderter Beträge (z B nach § 7 LStDV)

<sup>2)</sup> aufgerundet auf volle DM

<sup>3)</sup> Rückforderungsbeträge sind mit einem Minuszeichen versehen

**Bescheid über den Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlag- und Kirchensteuer-Jahresausgleich sowie über die Arbeitnehmer-Sparzulage für 199 \_\_\_\_\_**

**A. Der Jahresausgleich wird wie folgt durchgeführt:**

	Lohnsteuer		Solidaritätszuschlag		ev.		Kirchensteuer		rk.		Summe	
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
Einbehalten wurden <sup>1)</sup> für den Antragsteller.....												
für den Ehegatten.....												
Summe der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge.....		00 <sup>2)</sup>										
Jahressteuerschuld (vgl. Rückseite - Abschnitte E. und G.)		00										
Erstattungsbetrag.....		00										
bereits erstattet.....		00										
noch zu erstatten.....		00										

**B. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird wie folgt festgesetzt:**

	Begünstigte vermögenswirksame Leistungen		Arbeitnehmer-Sparzulage			Bereits ausgezahlt		Auszahlung bzw. Rückforderung <sup>3)</sup>		Summe
	DM	Pf	v. H.	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
Antragsteller.....		00							00	
Ehegatte.....		00							00	
		00							00	00

**C. Auszuzahlender Erstattungsbetrag** →

--	--

Der auszuzahlende Erstattungsbetrag wird überwiesen  
Ein Betrag von weniger als 1 DM wird von Amts wegen nicht erstattet.

**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid **Einspruch** einlegen. Der Rechtsbehelf ist beim oben bezeichneten **Finanzamt** schriftlich \_\_\_\_\_ ch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen** Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem ihnen dieser \_\_\_\_\_ Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

4) Der Abzug darf nur bis 0 DM Jahresarbeitslohn erfolgen

**E. Berechnung des zu versteuernden**

**Einkommens**

1. **Jahresarbeitslohn** (ggf. einschl. Vergütungen i.S.d. § 34 Abs. 3 EStG Entschädigungen i.S.d. § 34 Abs. 1 EStG und nachzuversteuernder Beträge nach § 19a Abs. 9 Nr. 4 EStG) abzüglich  
 Versorgungsfreibetrag (40 v.H. der Versorgungsbezüge höchstens 4800 DM)  
 Werbungskosten (ggf. Arbeitnehmer Pauschbetrag 2000 DM<sup>4)</sup>  
 Altersentlastungsbetrag (40 v.H. des um die Versorgungsbezüge gekürzten Jahresarbeitslohns, höchstens 3720 DM)

Antragsteller		Ehegatte	
DM	DM	DM	DM

2. **Sonderausgaben**

- a) Summe der Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9 und § 10b EStG) - mindestens 108 DM/216 DM  
 b) Vorsorgepauschale oder höhere abziehbare Vorsorgeaufwendungen

Gesamtbetrag der Einkünfte

3. **Außergewöhnliche Belastungen**

- a) Abziehbarer Betrag nach §§ 33, 33c EStG

<sup>5)</sup> nur, soweit die anerkannten Kinderbetreuungskosten den Pauschbetrag nach § 33c Abs. 4 EStG übersteigen

v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte =

zumutbare Belastung	Kinderbetreuungs- kosten für Kinder	andere außergewöhnliche Belastungen
	höchstens Kinderbetreuungs- kosten <sup>5)</sup>	restliche zumutbare Belastung
	= -	= -
	Überbelastungsbetrag - nicht negativ -	
	=	=
	davon höchstens abziehbar nach § 33c Abs. 3 EStG <sup>6)</sup>	höherer Betrag ▶
	mindestens Pauschbetrag nach § 33c Abs. 4 EStG <sup>6)</sup>	

- b) In besonderen Fällen  
 Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Personen (§ 33a Abs. 1 EStG)  
 Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG)  
 Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt,  
 Heimunterbringung oder Unterbringung zur dauernden Pflege (§ 33a Abs. 3 EStG)  
 c) Freibetrag für besondere Fälle (§ 52 Abs. 22 EStG)  
 d) Pauschbetrag für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG)  
 e) Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)

4. **Sonderfreibeträge und Kinderfreibeträge**

- a) Haushaltsfreibetrag (für Alleinstehende mit Kindern - 5616 DM - § 32 Abs. 7 EStG)  
 b) Tariffreibetrag (600 DM/1200 DM Jährlich - Alleinstehende/Verheiratete - § 32 Abs. 8 EStG)  
 c) Kinderfreibeträge (je 1512 DM für \_\_\_ Kind(er), je 3024 DM für \_\_\_ Kind(er) - § 32 Abs. 6 EStG)

**F. Jahressteuerschuld**

Zu versteuerndes Einkommen

Maßgebende Einkommensteuertabelle

Grundtabelle

Splittingtabelle

Steuer lt. Sonderberechnung (§ 34 Abs. 1 und 3 EStG, Abschn. 142 LStR)

Tarifliche Jahressteuer

Ermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (50 v.H. der Ausgaben, höchstens jeweils 600 DM, bei Ehegatten ggf. jeweils 1200 DM - § 34g EStG)

**G. Erläuterungen**

Jahressteuerschuld

Der Solidaritätszuschlag beträgt 3,75 v. H. der - ggf. um die Steuerermäßigung nach § 26 BerlinFG erhöhten - Jahressleuerschuld (vgl. Abschn. F).
